

WILDFOLGEVEREINBARUNG

Die Anstalt Niedersächsischen Landesforsten, vertreten durch das Nds. Forstamt Göhrde, König-Georg-Allee 6, 29473 Göhrde, vertreten durch dessen Leiter, FD Dr. Uwe Barge

	unu		
	Herr / Frauwohnhaft in		
	als Jagdausübungsberechtigter¹ des angrenzenden Revieres		
	schließen, um krank geschossenes oder durch andere Ursachen schwerkrankes Wild vor vermeidbarer Schmerzen oder Leiden zu bewahren (§ 22a BJagdG), die nachfolgende Wildfolgevereinbarung (§ 27 Abs. 7 NJagdG).		
1.	Berechtigt zur Wildfolge sind auf Seiten der Nds. Landesforsten: Die Bediensteten des Nds. Forstamtes Göhrde, insbesondere der zuständige Revierleiter, oder ein mit der Nachsuche beauftragter Hundeführer.		
	Auf Seiten des angrenzenden Revieres sind die Jagdausübungsberechtigten oder ein mit der Nachsuche beauftragter Hundeführer wildfolgeberechtigt. Weiterhin beauftragen und ermächtigen die Jagdausübungsberechtigten die folgenden Personen, die als Berufsjäger, Jagderlaubnisscheininhaber Jagdaufseher oder Jagdgäste im Revier tätig sind, mit der Berechtigung zur Wildfolge:		
	Herr / Frau Herr / Frau		
	Herr / Frau Herr / Frau		
	Weiteren Personen steht das Recht zur Wildfolge nicht zu.		
2.	Die Wildfolge bezieht sich ausschließlich auf Nachsuchen unter Einsatz eines brauchbaren und geprüften		

- Jagdhundes.

 3. Die Wildfolge bezieht sich auf alle Wildarten. Sie gilt auch für Unfallwild oder durch andere Ursachen schwerkrankes Wild.
- **4.** Die Vertragspartner verpflichten sich, einen Mindestabstand von 75 m zur gemeinsamen Jagdgrenze bei Anlage und dem Betreiben von Kirrungen, bei der Jagd an Kirrungen sowie bei der Ruf- und Lockjagd einzuhalten.
- **5.** Die Vertragspartner verpflichten sich, in jedem Fall die Nachsuche auch im Nachbarrevier durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, wenn krank geschossenes, krankes oder verletztes Wild aus ihrem Revier in das Nachbarrevier wechselt.

Wald in guten Händen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. "Hundeführer" statt "Hundeführende". Dies soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.



- **6.** Vor Betreten des Nachbarjagdbezirks ist der jeweilige Jagdausübungsberechtigte oder eine von ihm beauftragte Person fernmündlich zu informieren. Gelingt diese Information nachweisbar nicht, so ist lediglich eine kurze Nachsuche (Totsuche oder Abbruch nach max. 150 m) zulässig. Die Parteien verpflichten sich, ihre jeweils gültigen Mobilfunknummern auszutauschen.
- **7.** Die Vertragspartner verpflichten sich, spätestens am Folgetag der Nachsuche, den Jagdnachbarn, in dessen Revier sie nachgesucht haben, über die Nachsuche und das Ergebnis zu informieren.
- **8.** Ein im Rahmen der Wildfolge im Nachbarrevier erlegtes oder dort gefundenes Stück, ist auf den Abschussplan des Jagdbezirks anzurechnen in dem es krankgeschossen worden ist und auch dort in die (digitale) Streckenliste einzutragen.
- **9.** Das Eigentum an Trophäe und Wildbret von nachgesuchten und gefundenen Stücken steht entgeltfrei, unabhängig davon, ob das Stück im Nachbarrevier erlegt oder dort verendet aufgefunden worden ist, dem Jagdausübungsberechtigten des Reviers zu, in dem es krankgeschossen bzw. verletzt worden ist.
- **10.** Die Vereinbarung tritt am ______ in Kraft und gilt, bis sie von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Jeder der Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Jagdjahres kündigen.
- **11.** Der Verstoß gegen Punkt 4 (Kirrung in Grenznähe) sowie grobe Verstöße gegen Bestimmungen oder den Geist dieser Vereinbarung wie bspw. das vorsätzliche oder grob fahrlässige Unterlassen von Nachsuchen, berechtigen zur ausserordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung.
- **12.** Diese Vereinbarung wird in doppelter Ausfertigung erstellt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- **13.** Für alle nicht durch diese Vereinbarung erfassten Einzelfälle sowie den revierübergreifenden Einsatz eines bestätigten Schweißhundeführers gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen. Gerichtsstand ist Dannenberg / Elbe.

Für die Nds. Landesforsten, NFA Göhrde

Göhrde, den	
Ort / Datum /Unterschrift	
Für das Revier	als Jagdausübungsberechtigter
Unterschrift / Datum	
Unterschriften weiterer Jagdausübungsbere Jagdgäste, (siehe Punkt 1, Satz 3).	echtigter, Jagderlaubnisscheininhaber, Jagdaufseher oder
Name / Unterschrift / Datum	Name / Unterschrift / Datum
Name / Unterschrift / Datum	Name / Unterschrift / Datum

Wald in guten Händen.